

## 5.5 Kompensationsmaßnahmen

Für die nicht zu vermeidenden und mindernden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist folgende Kompensationsmaßnahme durchzuführen:

Teilflächen des Flurstückes 29/0 der Flur 11, Gemarkung Hofaschenbach "Am Linsberg" sind in einer Größenordnung von 7.000 m<sup>2</sup> aus der bisherigen Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen, wobei 1.500 m<sup>2</sup> Flächenanteil zur Kompensation der mit der Anlage der gepl. Erschließungsstraße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, 5.500 m<sup>2</sup> zur Kompensation der Flächenversiegelung durch die gepl. Bebauung privater Grundstücksflächen vorzusehen sind.

Die Umsetzung ist im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda und der Gemeinde Nüsttal zu regeln.

## 6. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND ( § 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zur Oberkante Fußpfette (innen).

## D.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 84 HBO)

### DACHFORM

Wohngebäude: Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, versetzte Pultdächer und Zeltdächer. Die Dachneigung für Satteldächer und Krüppelwalmdächer ist zulässig von 36 - 45 °. Für Walmdächer ist eine Dachneigung ab 30° möglich, für Pultdächer und versetzte Pultdächer gilt eine Dachneigung ab 25 °.

Die Dacheindeckung kann in den Farben rot, braun, anthrazit, blau oder grün erfolgen, allerdings nicht mit glänzendem Material.

Nebenanlagen und Garagen: Zulässig sind neben Satteldächern, Walmdächern, Krüppelwalmdächern und Pultdächern auch Flachdächer.

### DREMPEL (KNIESTOCK) UND GAUBEN

Die Drempeelhöhe (Kniestockhöhe) darf 0,90 m (0,75 m Massivteil plus 0,15 m Fußpfette) nicht überschreiten. Die Drempeelhöhe wird gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante Fußpfette (innen).

### GAUBEN

Erlaubt sind Schlepp-, Giebel-, Walm-, Trapez- und reine Dreiecksgauben. Die maximale Größe der Gauben darf max. die Hälfte der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m betragen muß. Einzelgauben sollen die Länge von 4,00 m nicht überschreiten. Alle Gauben sind in gleichem Material und in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen.

Die Gaubenhöhe darf 1/3 der Dachhöhe, max. 1,50 m, gemessen von der Traufe bis zum First, betragen. Für reine Dreiecksgauben gelten Ausnahmeregelungen, die Höhe darf max. 2,20 m erreichen.

### EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen als geschlossene Mauern oder Wände sind unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m sind zulässig.